

Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Ehemalige Kalkschlammdeponie Roßhaupten“, Gemeinde Röfingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Röfingen hat mit Beschluss vom 18.05.2026 die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Ehemalige Kalkschlammdeponie Roßhaupten“ festgestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Ehemalige Kalkschlammdeponie Roßhaupten“ in der Fassung vom 18.05.2026 wurde dem zuständigen Landratsamt Günzburg am 23.07.2026 zur Genehmigung vorgelegt. Innerhalb der Frist von 1 Monat erfolgte kein Genehmigungsbescheid. Ein Antrag auf Fristverlängerung wurde ebenfalls nicht eingereicht. Damit tritt die Genehmigungsfiktion in Kraft.

Der Eintritt der Genehmigungsfiktion wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Ehemalige Kalkschlammdeponie Roßhaupten“ wirksam.

Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Ehemalige Kalkschlammdeponie Roßhaupten“ und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Ehemalige Kalkschlammdeponie Roßhaupten“ berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang, Zimmer 11 im 1. Stock, zu den allgemeinen Öffnungszeiten (Montag – Donnerstag 07:30 Uhr – 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich 15.00 – 17.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich 16:00 – 18:00 Uhr, Freitag nur nach vorheriger Terminvereinbarung) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Röfingen, den 08.09.2026



Mathias Endres
Erster Bürgermeister



An der Amtstafel
angeschlagen am 09.09.2026
abgenommen am 12.10.2026